

# Informationsblatt zur Fahrtkostenerstattung

Für Schüler der folgenden Schule besteht ab der Jahrgangsstufe 11 kein Beförderungsanspruch mehr, sondern nur ein Anspruch auf Erstattung der ausgelegten Kosten:

- öffentliche und staatlich anerkannte private Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen
- öffentliche und staatlich anerkannte private Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- öffentliche und staatlich anerkannte Berufsschulen mit Teilzeitunterricht

Die Fahrtkosten werden um die gesetzlich festgelegte Eigenbeteiligung (Familienbelastungsgrenze) von derzeit 440,- € pro Schuljahr und Familie gekürzt. Eine Befreiung von der Familienbelastungsgrenze ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Kindergeldanspruch des Unterhaltsleistenden nach dem Bundeskindergeldgesetz für mindestens drei Kinder (entscheidend für die Beförderung ab Schulbeginn im September ist der Nachweis über den Kindergeldbezug im August)
- Anspruch des Unterhaltsleistenden oder des Schülers auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- dauernde Behinderung des Schülers (der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen)

Die Bezeichnung „Familienbelastungsgrenze“ bedeutet, dass eine Familie auch dann nur eine Eigenbeteiligung von 440,- € je Schuljahr aufbringen muss, wenn zwei Kinder oben aufgeführte Schulen besuchen.

Der Landkreis Straubing-Bogen gibt jedoch den Schülern, die von der Familienbelastungsgrenze befreit sind, die Möglichkeit, die Ausstellung einer Jahresfahrkarte zu beantragen, wenn es sich um eine Schule mit Vollzeitunterricht handelt. Diese Schüler müssen einen Erfassungsbogen ausfüllen, dem der Nachweis über die Befreiung von der Familienbelastungsgrenze beizulegen ist.

Für Schüler der 11 Klasse an Fachoberschulen ist jedoch die Ausstellung einer Jahreskarte **nicht** möglich, da in der Regel Praktikums- und Schulort unterschiedlich sind.

Dieser Schülerkreis muss am Schuljahresende den Antrag zur Kostenerstattung einreichen.

## Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Der Schüler muss die Fahrtkosten für das gesamte Schuljahr vorerst auslegen. Nach Ablauf des Schuljahres müssen die Fahrausweise mit dem Antrag bis spätestens 31. Oktober (Ausschlussfrist!!!!) für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt zur Kostenerstattung eingereicht werden. Die Fahrausweise sind auf Seite 3 aufzukleben. Der Antrag ist auf Seite 2 von der Schule zu bestätigen.

## Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung privater Kfz

Soll ein Schüler mit einem privaten Kraftfahrzeug befördert werden, so kann dafür unter Umständen Kostenersatz gewährt werden. Grundsätzlich hat jedoch die Beförderung mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang.

Verwendet ein Schüler ein nicht als notwendig anerkanntes privates Kfz auf dem Schulweg, so schließt er sich selbst von den Kostenerstattungsleistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges aus. Er hat auch keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären.

Die Beförderung mit einem privaten Kfz kann bei möglicher Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels dann zugelassen werden, **wenn sich dadurch die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden verkürzt** oder wenn an einzelnen Tagen die **Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel schon vor 5.30 Uhr** angetreten werden muss, oder die **Rückfahrt erst nach 23.00 Uhr** beendet werden kann. Die Wegstreckenentschädigung wird in diesen Fällen auf die Höhe der Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels begrenzt.

Soll bereits zu Schuljahresbeginn überprüft werden, ob der Einsatz eines privaten Kfz notwendig ist, so ist über die Schule ein Erfassungsbogen mit einem bestätigten Stundenplan einzureichen.

## **Ausschlussfrist**

Alle Anträge auf Kostenerstattung sind bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr zu stellen. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, müssen abgelehnt werden.